



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. März 2025

Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze. Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Konkret sollen mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) die Bestimmungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren betreffend den Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes vereinfacht und beschleunigt werden.

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches vom Stimmvolk am 9. Juni 2024 angenommen wurde, verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Diese Anstrengungen zur Verfahrensbeschleunigung für Erzeugungsanlagen und Stromnetze werden begrüsst.

Die vorgeschlagene Straffung der Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen resp. zur Festsetzung des Planungsgebiets sowie des Planungskorridors werden unterstützt. Es ist sinnvoll, einen klaren, verbindlichen Zeitplan zu definieren und Redundanzen in den Verfahren zu beseitigen.

Die Erweiterung des Art. 9a «Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht» wird ebenfalls unterstützt. Es ist sinnvoll auf Plangenehmigungsverfahren zu verzichten, wenn die Auswirkungen der Projekte auf Raum und Umwelt gering sind und die Vorhaben auch das Erscheinungsbild der Leitungen kaum verändern. Zudem sind beide zusätzliche Ausnahmen resp. die zu respektierenden Voraussetzungen klar definiert. So wird den Schutzanliegen von Objekten

nach Art. 5 NHG durch Art. 9a Abs. 1 lit. g VPeA Rechnung getragen, indem Ausnahmebestimmungen restriktiv anzuwenden oder ganz ausgeschlossen sind.

Wie beim «Netzexpress» legt der Bundesrat mit dieser neuen Vorlage den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bezüglich Modernisierung und Zubau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. Die Planung, die Bewilligung und die Realisierung von Kraftwerken, Netzanschlüssen und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig und aufeinander abgestimmt erfolgen. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zur Verstärkung des Verteilnetzes. Die Verteilnetzebene sollte deshalb im Rahmen der jetzigen Teilrevision der VPeA ebenfalls adressiert werden.

Antrag

Der Bundesrat wird ersucht, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

2 Fazit

Die vorgesehene Teilrevision der VPeA stellt aus Sicht des Regierungsrates Nidwalden einen wichtigen Fortschritt dar. Sie verbindet die Notwendigkeit zur Beschleunigung der Verfahren mit der konsequenten Einhaltung sicherheitstechnischer und umweltrechtlicher Standards. Insbesondere die Berücksichtigung stromsicherheitspolitischer Aspekte – etwa durch eine raschere Umsetzung von Instandhaltungs- und Ausbauprojekten – trägt dazu bei, die Versorgungssicherheit in Nidwalden und der gesamten Schweiz nachhaltig zu stärken.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch